

## Vereinfachte Darstellung des § 59 SGB III

Leistung/Maßnahmen	Prüfung - §59 SGB III	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung sogenannte Asylbewerber (§55 Asylverfahrensgesetz)	Geduldete Ausländer (§60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
				Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§22, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 23a, 25 Abs. 1, 25 Abs. 2, 25a, 28 AufenthG (z.B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtige)	Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 5 AufenthG (z.B. humanitäre Gründe)
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) §56 SGB III	Abs. 1, 3	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig  oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig  oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Wartezeit"	<b>mind. 4 Jahre* (Wartezeit)</b> ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten  oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
	Abs. 2: BAB-Betriebliche Ausbildung Bei geduldeten AusländerInnen (60a Aufenthaltsgesetzes)			<b>mind. 4 Jahre* (Wartezeit)</b> ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	
Assistierte Ausbildung (AsA) §130 SGB III	§59 gilt entsprechend; §59 Abs. 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase (siehe §130 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig  oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	<b>mind. 4 Jahre* (Wartezeit)</b> ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	Ohne "Wartezeit"	<b>mind. 4 Jahre* (Wartezeit)</b> ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten  oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) §51 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §52 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig		<b>mind. 4 Jahre* (Wartezeit)</b> ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) §76 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)	oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Wartezeit"	oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) §75 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)	oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen		oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen

\*25. BAföG-Änderungsgesetz: ab 01.08.2016 werden die 4 Jahre „Wartezeit“ auf 15 Monate reduziert

**Vereinfachte Übersicht über den Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie zu Förderleistungen für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen**

Asylverfahren <u>positiv</u> abgeschlossen: Flüchtlinge mit „Aufenthaltserlaubnis“ nach	Zugang in Arbeit <sup>1</sup>	Zugang in Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlungsbudget</li> <li>- Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung</li> <li>- Eingliederungszuschuss</li> <li>- berufliche Weiterbildung</li> <li>- Einstiegsqualifizierung</li> </ul>
§ 25 Abs. 1 AufenthG „Asylberechtigte“  § 25 Abs. 2 AufenthG „Genfer Flüchtlingskonvention“ bzw. „subsidiärer Schutz“	sofort	sofort	sofort
§ 25 Abs. 3 AufenthG „(Nationale) Abschiebungsverbote“  § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG „Unzumutbarkeit der Ausreise“  § 25 Abs. 5 AufenthG „Unmöglichkeit der Ausreise“	sofort	sofort	sofort

<sup>1</sup> Die **Erlaubnis zur Beschäftigung** an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach Abschnitt 5 (=Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) des Aufenthaltsgesetzes seitens der Ausländerbehörde erteilt worden ist, bedarf nach § 31 BeschV seit 1.7.2013 keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

**Vereinfachte Übersicht über den Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie zu Förderleistungen für Asylbewerber und geduldete Ausländer**

„Aufenthaltspapier“	Zugang in Arbeit	Zugang in Ausbildung	- Vermittlungsbudget - Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung - Eingliederungszuschuss - berufliche Weiterbildung - Einstiegsqualifizierung
<u>Laufendes</u> Asylverfahren: Asylbewerber mit „ <b>Aufenthalts-gestattung</b> “	3 Monate Arbeitsverbot, dann nachrangig (nach 15 Monaten Wegfall Vorrangprüfung), nach 4 Jahren uneingeschränkt	nach 3 Monaten	nach 3 Monaten
Asylverfahren <u>negativ</u> abgeschlossen: Geduldete Ausländer mit „ <b>Duldung</b> “	3 Monate Arbeitsverbot, dann nachrangig (nach 15 Monaten Wegfall Vorrangprüfung), nach 4 Jahren uneingeschränkt	sofort	nach 3 Monaten

Erläuterung zur Tabelle:

Bei den Monatsangaben ist gemeint, dass sich die jeweiligen Personen seit x Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten müssen.

Beispiel „geduldete Ausländer“:

- Geduldete dürfen sofort eine Ausbildung aufnehmen, sofern die Ausländerbehörde kein Beschäftigungsverbot nach § 33 BeschV ausspricht.
- Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie eine Einstiegsqualifizierung sind generell nach einem Aufenthalt von 3 Monaten im Bundesgebiet möglich.